

## **zur Neuordnung des Rundfunkgebührensystems, insbesondere hinsichtlich Multimedia-Geräten mit der Möglichkeit zum Rundfunkempfang über Internet**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 600 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

BITKOM bezieht mit diesem Papier Stellung zur neuerlich entflammten Diskussion über eine Neuordnung des Rundfunkgebührensystems, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Multimediageräten nach Auslaufen des Gebührenmoratoriums zum 31.12.2006. BITKOM fordert mittelfristig einen Systemwechsel, welcher der Konvergenzentwicklung in den digitalen Medien zukunftsweisend Rechnung trägt. Bis ein solcher vollzogen ist, setzt sich BITKOM für eine weitere Verlängerung des Gebührenmoratoriums für Rechner ein, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können.

### ■ **Die Ausgangslage**

Die bisherigen Regelungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehen davon aus, dass grundsätzlich für jedes Rundfunkempfangsgerät eine entsprechende Gebühr an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) zu zahlen ist. Private Haushalte werden dadurch entlastet, dass nicht tatsächlich für jedes vorhandene Gerät (z.B. Zweit-Fernseher, Autoradio im privaten Kfz etc.) eine Gebühr gezahlt werden muss, sondern der Haushalt insgesamt nur mit maximal einer Gebühr belegt wird.

Rechner, die – gleich, auf welche Weise, also zum Beispiel über eine TV-Karte oder über eine Internetverbindung – Rundfunk empfangen können, unterfallen bereits jetzt grundsätzlich dieser Gebührenpflicht. Rechner, die Rundfunk *ausschließlich* über das Internet empfangen können, sind allerdings durch ein Moratorium in § 5a Rundfunkgebührenstaatsvertrag von der Gebührenpflicht befreit, das zunächst bis Ende 2004 laufen sollte und inzwischen bis zum 31. Dezember 2006 verlängert wurde.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben jetzt erkennen lassen, dass sie eine nochmalige Verlängerung dieses Moratoriums über das Jahr 2006 hinaus derzeit offenbar nicht beabsichtigen. Im Raum steht allerdings noch ein Lösungsvorschlag von ARD und ZDF aus dem Jahre 2002, nach dem auch im nichtprivaten Bereich zumindest für Rundfunkgeräte, die Hörfunk und/oder Fernsehen ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, sowie für Mobiltelefone, die auch Hörfunk und/oder Fernsehen empfangen können, nur *eine* Gebühr unabhängig von der tatsächlichen Gerätezahl zu entrichten sein soll. Wird im Betrieb schon bisher für ein traditionelles Rundfunkempfangsgerät eine Gebühr bezahlt, soll nach dem Lösungsvorschlag keine zusätzliche Gebühr anfallen.

## ■ **Vorläufig weitere Verlängerung des Gebührenmoratoriums notwendig**

BITKOM hält aktuell eine weitere Verlängerung des Gebührenmoratoriums für Rechner mit Rundfunkempfangsmöglichkeit aus dem Internet für unumgänglich. Auf das Moratorium einigte man sich seinerzeit, weil der Rundfunkempfang über Internet keinen großen Stellenwert einnahm und man die Gerätebetreiber nicht mit einer Gebühr für eine eher theoretische Nutzungsmöglichkeit belasten wollte. An dieser Situation hat sich bis heute nichts geändert. Zwar hat sich die technische Empfangsqualität des Internetrundfunks verbessert, jedoch hat dieser Empfangsweg gegenüber der Nutzung traditioneller Rundfunkempfänger immer noch keine nennenswerte eigenständige Bedeutung. Ein Auslaufen des Moratoriums würde für Gewerbebetriebe, auf die wegen der hier nicht geltenden Zweitgerätebefreiung eine zusätzliche Gebührenpflicht zukäme, eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten. Die Unternehmen aber stellen ihren Mitarbeitern Rechner mit Internetanschluss als Arbeitsmittel, nicht als Rundfunkempfänger zur Verfügung. Sie dafür mit Rundfunkgebühren zu belasten, wäre heute immer noch so unsachgerecht wie beim erstmaligen Beschluss des Moratoriums. In Großbetrieben würden Arbeitsgeräte, die über einen Internetzugang verfügen, sonst zu einem enormen Kostenfaktor. Eine solche Behinderung der technischen Entwicklung in Deutschland widerspricht eklatant sämtlichen politischen Zielsetzungen im Bereich der Informationstechnologie und gefährdet massiv den ITK-Standort Deutschland. Darüber hinaus werden die zahlreichen Initiativen der Landesregierungen zum ITK-Einsatz in kleinen und mittleren Unternehmen in Frage gestellt.

Selbst wenn die Länder den Kompromissvorschlag von ARD/ZDF aufgriffen, bliebe bei einem Auslaufen des Moratoriums jedenfalls für Kleinbetriebe, also vor allem für Handwerker und Selbstständige, eine erhebliche Mehrbelastung. Bisher dürften diese Betriebe i.d.R. keinen traditionellen Rundfunkempfänger bereithalten und somit auch nicht der Gebührenpflicht unterfallen. Falls jedoch auch nur ein Rechner mit Internetzugang im Betrieb verwendet wird, unterfiele das Unternehmen auch nach dem Kompromissvorschlag bei einem Auslaufen des Moratoriums der vollen Gebührenpflicht – selbst wenn der betreffende Rechner, wie wohl im Regelfall, tatsächlich kein einziges Mal für den Rundfunkempfang genutzt wird. Damit würden gerade diejenigen Unternehmen, die von der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Lage am stärksten betroffen sind, ohne für sie messbaren Nutzen zusätzlich belastet.

Sollte sich dennoch eine weitere Verlängerung des Moratoriums innerhalb der Länder als nicht konsensfähig herausstellen, so wäre aus den genannten Gründen eine Ausnahme für Kleinbetriebe notwendig, um die besondere Härte des Moratoriumsablaufs in diesem Bereich abzumildern. Sollte eine solche endgültige Entscheidung über das Ende des Moratoriums tatsächlich fallen, muss zudem auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Zweitgerätebefreiung auch im nichtprivaten Bereich gilt. Hiervon müssen auch mobile PCs (Notebooks, PDAs etc.) und mobile Telefongeräte erfasst sein, soweit diese einem dienstlichen Standort zuzuordnen sind. Mehr fordert selbst der Lösungsvorschlag von ARD und ZDF nicht, so dass BITKOM davon ausgeht, dass die Ministerpräsidenten der Länder diese absolute Obergrenze nicht zu überschreiten gedenken.

## ■ **Mittelfristig Systemwechsel anpeilen**

Wird aber eine umfassende Zweitgerätebefreiung eingeführt, so sollte nach Ansicht von BITKOM auch formal das System der Geräteabgabe aufgegeben und der Schritt zum Systemwechsel vollzogen werden. Mit der Befreiung von immer mehr Geräten nämlich geht die Gerätebezogenheit gerade verloren, und das bisherige gerätebezogene System ist nur noch dem Namen nach ein solches.

Eine – auch formale – Abkehr von der Gerätebezogenheit löst die zunehmenden Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten, die das traditionelle System angesichts der fortschreitenden techni-

schen Entwicklungen mit sich bringt, auf. Der Geräteabgabe liegt konstruktiv ein Rückschluss von der reinen Existenz eines Gerätes auf eine bestimmte Nutzung zugrunde. Dies war in Zeiten monofunktionaler Geräte, zumal in Zeiten eines klar vorherrschenden öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ein zulässiger Schluss, dessen inhärente Unschärfe unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten tragbar schien. Bei den infolge der Digitalisierung immer stärker verbreiteten Multifunktionsgeräten ist dieser Rückschluss aber nicht mehr möglich. Denn immer mehr Geräte können künftig auf verschiedenen Wegen zu vielen Zwecken, darunter auch zum Empfang von Rundfunk, genutzt werden. Der Betreiber multifunktionaler Geräte aber kann und will gar nicht alle Möglichkeiten nutzen, die ihm ein modernes Gerät bietet. So kann und wird er in der Regel nur auf *einem* Empfangsgerät gleichzeitig fernsehen, selbst wenn er hierfür zukünftig eine Wahl zwischen Fernsehgerät, PC, Mobiltelefon und weiteren Geräten hat. Eine Zunahme der Geräte, die in untergeordneter Nebenfunktion zufällig auch Rundfunk empfangen könnten, geht nicht mit einer Vergrößerung des Nutzerkreises oder einer Ausdehnung der Nutzungsdauer einher. Damit steigt die mit der Nutzungsfiktion des Geräteabgabensystems verbundene Unschärfe auf ein nicht mehr hinnehmbares Maß an, denn sie führt zu einer erheblichen Verteilungsgungerechtigkeit. Diese Ungerechtigkeit kann das bisherige System der Geräteabgaben nur noch durch immer differenziertere Befreiungstatbestände und eben durch Moratorien ausgleichen.

Das Modell der Umlagefinanzierung sollte daher ehrlicherweise als das bezeichnet und ausgestaltet werden, was es der Sache nach ist: als Beitrag oder Steuer. Hier würde jeder Haushalt oder Betrieb ein rein zeitraumbezogenes Entgelt für die grundsätzliche Teilnahme am öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem bezahlen – unabhängig davon, wo, mit welchem Gerät und wie oft er tatsächlich Rundfunk empfängt. Dieses klassische Instrument zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, die nicht Einzelnen unmittelbar zuzuordnende Vorteile verschaffen, wäre konsequent, denn der öffentlich-rechtliche Rundfunk nimmt öffentliche Aufgaben wahr. Gegen ein solches Modell sprechen heutzutage auch keine nennenswerten Gerechtigkeitserwägungen mehr, wie dies in den Frühzeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Fall gewesen sein mag, als nur ein Teil der Bevölkerung überhaupt Empfangsgeräte nutzen konnte. Inzwischen wird Rundfunk nach den Verbreitungszahlen allein der herkömmlichen Empfangsgeräte von nahezu jedem Bundesbürger genutzt. Der schließlich mit einer solchen Lösung verbundene Wegfall des komplizierten Melde- und Kontrollsystems der GEZ brächte nicht zuletzt eine deutliche Verringerung des Verwaltungs- und somit Kostenaufwandes mit sich.

Berlin, den 28.09.2004